

Gemeinde Wittorf  
Der Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Neulander Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Erweiterung**

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Wittorf hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 die Aufstellung der 1. Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Neulander Weg“ gemäß § 2 (1) BauGB gefasst und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.

Mit der Satzung soll der steigenden Nachfrage nach Wohnbauland entgegengekommen und Wohnbauland mobilisiert werden. Dazu sollen Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, um eine kleinteilige wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Es kann das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der vom Rat der Gemeinde gebilligte Entwurf der Satzung mit Planzeichnung und Begründung liegen in der Zeit vom

**17.02.2022 bis einschließlich 18.03.2022**

**bei der Gemeinde Wittorf**, Hauptstr. 7, 21357 Wittorf,  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 016097567279

sowie ergänzend

**bei der Samtgemeinde Bardowick**,  
Zimmer E.23, Schulstraße 12, 21357 Bardowick  
zu den Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr  
und Donnerstag 15:00 bis 18:30 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

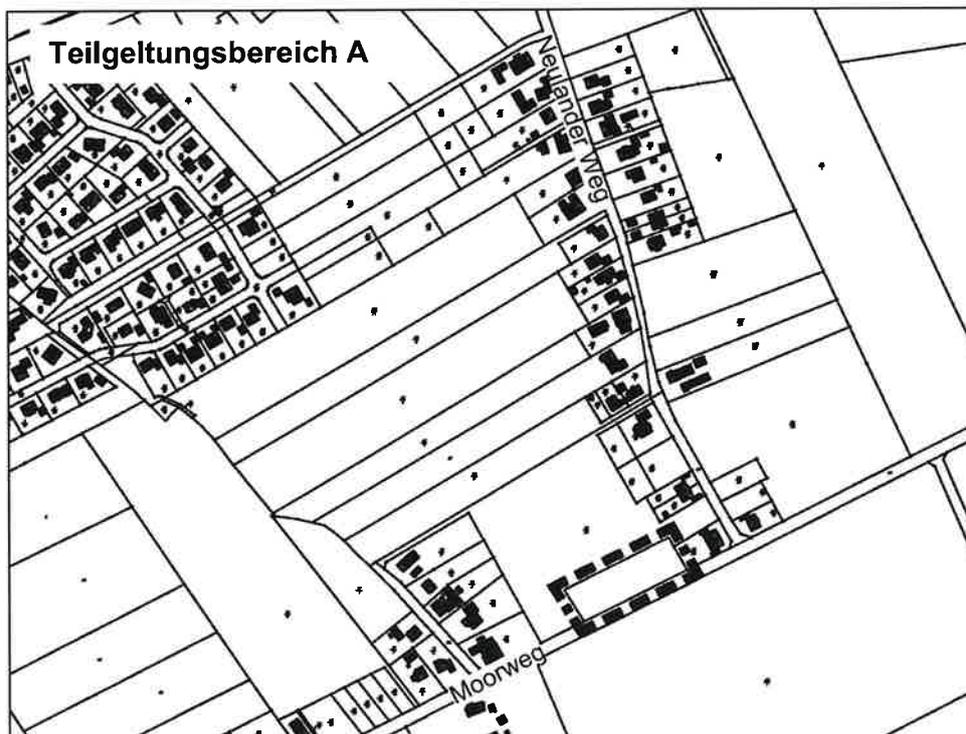
Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann es zu Einschränkungen bei den Öffnungszeiten kommen. Eine persönliche Einsicht kann dann ggf. nur nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 04131 / 1201-311) möglich sein.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Bardowick unter folgendem Link: <https://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-11279/> eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflicht bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Die 1. Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung setzt sich aus dem Teilgeltungsbereich A und Teilgeltungsbereich B zusammen. Die beiden Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:





Wittorf, den *2.2.2022*

*Thomas Herbst*

Herbst  
(Bürgermeister)



Ausgehängt am: .....

Abgenommen am: .....